

Die textliche Festsetzung unter Ziffer 4 „Garagen liegen nur innerhalb der überbaubaren Flächen“ wurde durch Ratsbeschuß vom 21.2.1978, genehmigt durch den Regierungspräsidenten in Münster am 22.8.1978 (Az.:35.2.1-5203 29/78) gestrichen.

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

§§ 21,14 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23.6.1964 (BGBl. S.340) UND DEN §§ 4 U. 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.1963 (GV. NW. S. 656) UND § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 2.12.1969 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1976 (GV. NW. S. 96) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDESBAUGETZ VOM 23.11.1964 (GV. NW. S. 423) UND § 9 ABS. 2 DES BUNDESBAUGESETZES UND § 17 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 28.11.1968 (BGBL. I S. 1377).

Die geometrische Richtigkeit der eingezeichneten Eigentums- und Baugrenzlinien und die geometrische Eintragung der Planung wird hiermit bescheinigt.

WERNE, DEN 29. Sept. 1972
 DER AMTSDIREKTOR *Brudm* DER BÜRGERMEISTER *Polster*

Der Rat der Gemeinde Capelle hat am 17.11.1971 beschlossen, den Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBAUG aufzustellen. Dieser Beschuß ist im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Lüdinghausen am 30.7.1971 öffentlich bekanntgemacht worden.

DER AMTSDIREKTOR *Brudm* DER BÜRGERMEISTER *Wieding*

Die Planung erfolgte durch Dieter Weber, 4711 Stockum, Werner Str. 75

STOCKUM, DEN 17. SEPT. 1971

Gemäß Gemeinderatsbeschuß vom 22.11.78 hat dieser Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBAUG für die Dauer eines Monats vom 22.11.78 bis 29.1.79 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausliegen.

DER AMTSDIREKTOR *Brudm*

Der Rat der Gemeinde Capelle hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBAUG nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen als Satzung beschlossen.

CAPELLE, DEN 20. 2. 1973
 BÜRGERMEISTER *Wieding* RATSMITGLIED *Trümp* SCHRIFTFÜHRER *Wieding*

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBAUG genehmigt.

MÜNSTER, DEN 30. 5. 1970
 -34.3.1-5205-
 REGIERUNGSPRÄSIDENT *Wieding* 1.7.73 AN ÖFFENTLICH AUS DER REGIERUNGSVERWALTUNG

Der vom Regierungspräsidenten genehmigte Bebauungsplan ist gemäß § 12 BBAUG ortsüblich bekanntgemacht worden.

NORDKIRCHEN, DEN 16. 7. 1973
 AMTSDIREKTOR *Wieding* DER BÜRGERMEISTER *Wieding*

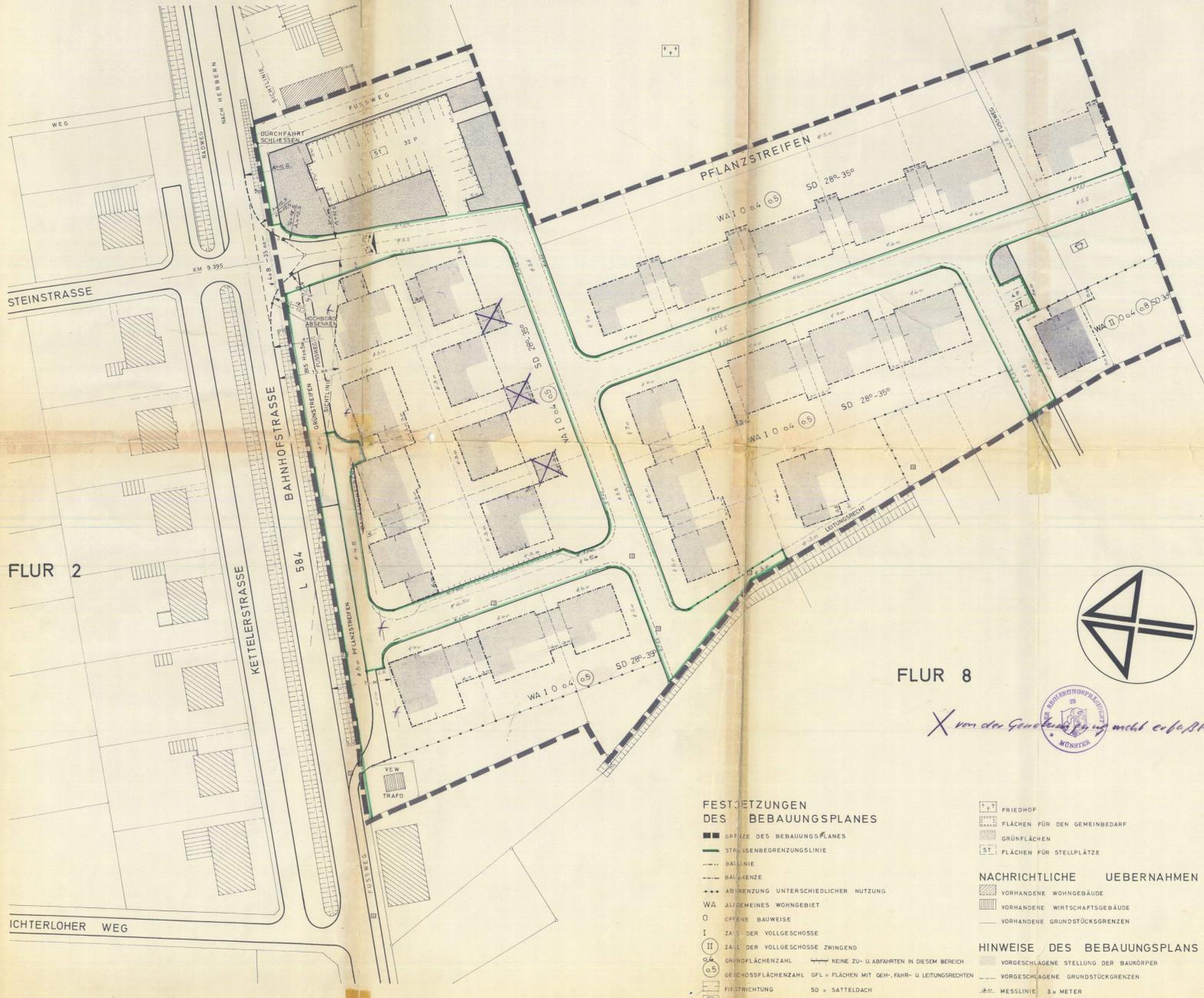
FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

1. AUßENMAUERWERK: DIE GEBÄUDE SIND ROT BIS BRAUN ZU VERKLINERN.
 2. DACHFORMEN, DACHNEIGUNG UND DREMPELHÖHE: A) BEI GEBÄUDEN MIT 1 VOLLGESCHOSS: WALM- U. SATTELDACH, 28°-33° DACHNEIGUNG, DREMPEL BIS 50 CM; B) BEI GEBÄUDEN MIT 2 VOLLGESCHOSSEN: SATTELDACH, 30° DACHNEIGUNG, DREMPEL NICHT ZULÄSSIG; DACHGAUBEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
 3. DACHENDSCHUNG: ZIEGEL, BETONDACHSTEINE ODER SCHIEFER, SCHWARZ ODER BRAUN.
 4. GARAGEN: GARAGEN MIT INNENLEBEN ÜBER GÄRGEN FLÄCHEN WERDEN AUF DER GRENZE ZWEI GARAGEN NEBENEINANDER ERRICHTET, SO MUß SIE IN HOHE, VORDERKANTE UND MATERIAL ÜBEREINSTIMMEN. DACHFORM: FLACHDACH.
- KEINE HECKEN, ZÄUNE ODER MAUERN IM BEREICH DER SICHTLINIEN.
 ZU- UND ABFAHRTEN FÜR DIE GRUNDSTÜCKE AN DER L 584 SIND NICHT ZULÄSSIG.

I. AUSFERTIGUNG

BEBAUUNGSPLAN

GEMEINDE CAPELLE NR. 2
 KREIS LÜDINGHAUSEN 99 BRINK 99 M. 1 : 500



FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- GRFZIE DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENBEREICHUNGSLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- WA AUßERMEIN WOHNGEBIET
- O OFFENE BAUWEISE
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSS
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSS ZWINGEND
- GRUNDFLÄCHENZAH. (0.5) KEINE ZU- U. ABFAHRTEN IN DIESEM BEREICH
- GESCHOSSFLÄCHENZAH. (0.5) FLÄCHEN MIT GEH.-FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN
- FIEDTRICHTUNG SD = SATTELDACH
- KINDERSPIELPLATZ WD = WALMDACH

- FRIEDHOF
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- GRÜNFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

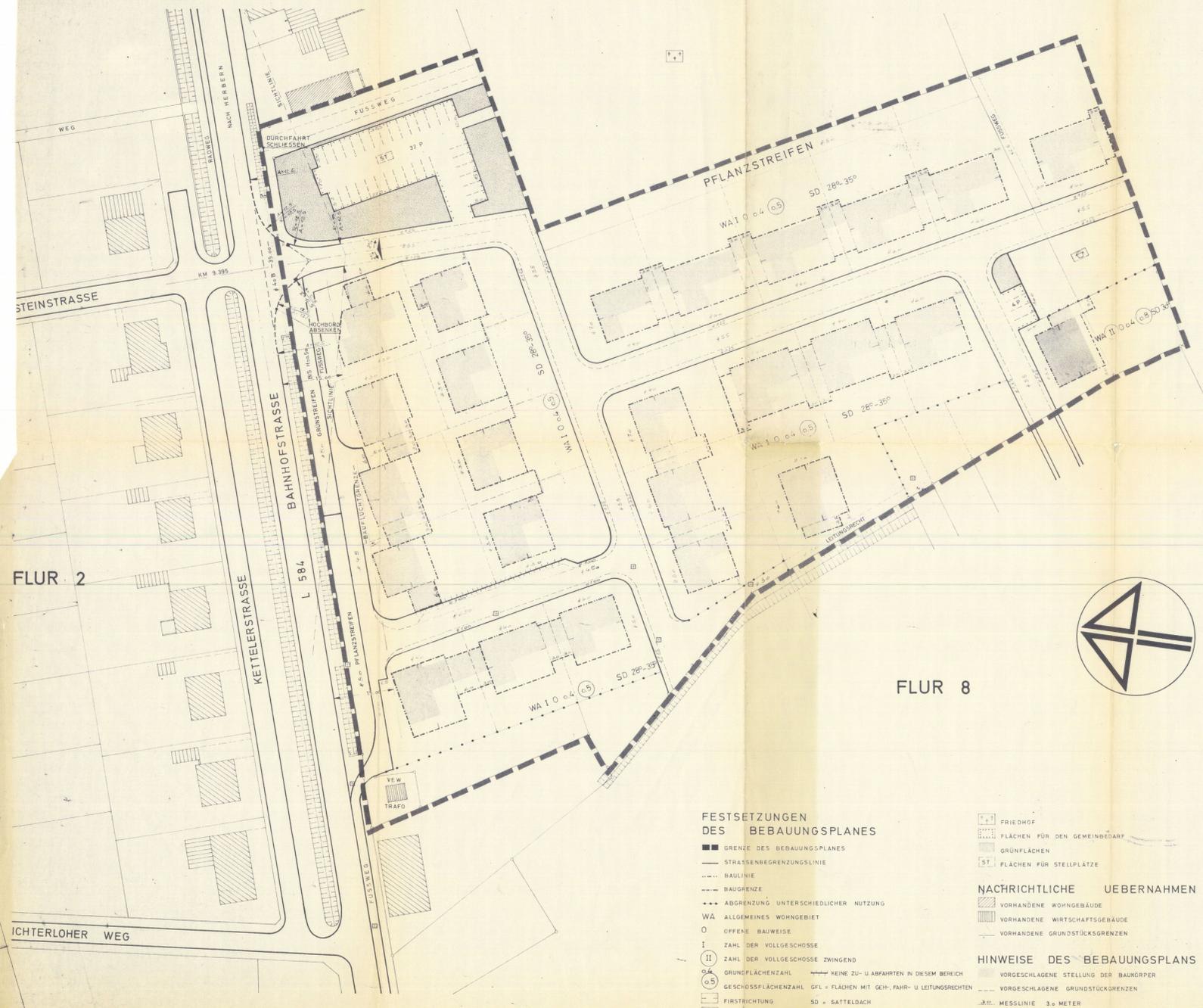
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
 - VORHANDENE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
 - VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

- HINWEISE DES BEBAUUNGSPLANES**
- VORGESCHLAGENE STELLUNG DER BAIKÖRPER
 - VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - MESSLINIE 3.0 METER
 - PARALLEL IM ABSTAND VON 5.0 METERN

FLUR 8

X von der Gemeindeplanung nicht erfasst





<p><u>Ermittlungsgrundlagen</u> §§ 2 bis 10 Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.6.1976 (BGBl. I, S. 2221) § 103 Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 27.1.1970 (GV. NW S. 96), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Landesbaurecht vom 15.7.1976 (SGV NW 232) Bauanordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I, S. 1237) §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 3.12.1974 (SGV NW 2023).</p>	
<p>Die GEOMETRISCHE RICHTIGKEIT DER EINGETRAGENEN EIGENTUMSGRENZEN UND DIE GEOMETRISCHE ENTRAGUNG DER PLANUNG WIRD HIERMIT BESCHENIGT</p>	
<p>WERNE, den 29. Sept. 1972 <i>Pohrtel</i></p>	
<p>Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat am 21.2.1978 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Brink“ beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 28.2.1978 ortsbüchlich bekannt gemacht.</p>	<p>Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat am 21.2.1978 die 1. Änderung dieses Änderungsentwurfes beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 28.2.1978 ortsbüchlich bekannt gemacht.</p>
<p>Nordkirchen, den 1.3.1978 <i>H. W. Damm</i> Bürgermeister</p>	<p>Nordkirchen, den 1.3.1978 <i>H. W. Damm</i> Bürgermeister</p>
<p>Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 21.2.78 hat dieser Änderungsentwurf mit Begründung gemäß § 2 a (6) BBAUG die Dauer dieses Gesetzes vom 13.3.1978 bis 12.4.1978... zuzudemanns Einsicht öffentlich ausliegen.</p>	<p>Dieser Plan ist vom Rat gemäß §§ 4, 28 GO in der Fassung vom 3.12.1974, §§ 2, 10 BBAUG in der Fassung vom 18.8.1976 in Verbindung mit § 4, 1, DVC BBAUG vom 29.11.1969, zuletzt geändert durch VG vom 21.4.1970 (SGV NW 231) und § 103 BauO NW in der Fassung vom 15.7.1976 (SGV NW 232) als Satzung beschlossen worden.</p>
<p>Nordkirchen, den 13.4.1978 <i>Proctor</i> Gemeindedirektor</p>	<p>Nordkirchen, den 18.4.1978 <i>H. W. Damm</i> (Bürgermeister) <i>Blind</i> (Ratmitglied) <i>Schmittner</i></p>
<p>Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBAUG mit Verfügung vom 22.8.1978, Az.: 35.21-5783... genehmigt worden.</p>	<p>Gemäß § 12 BBAUG ist die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 13.09.1978 ortsbüchlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2... rechtsverbindlich.</p>
<p>23.8.1978 Regierungspräsident <i>Flamm</i> Reg.-Bevrat</p>	<p>Nordkirchen, den 14.09.1978 <i>H. W. Damm</i> Bürgermeister</p>



FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENRECHENUNGSLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- WA ALLEGMINES WOHNGEBIET
- O OFFENE BAUWEISE
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- 0.4 GRUNDPLÄNZENZAHLEN KEINE ZU- U. ABFAHRTEN IN DIESEM BEREICH
- 0.5 GESCHÖSSFLÄNZENZAHLEN GFL = FLÄCHEN MIT GEM.-FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN
- FIRSTRICHTUNG
- MESSLINIE 3.0 METER
- KINDERSPIELPLATZ
- WD = WALMDACH

- FRIEDHOF
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBÄR
- GRÜNFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

- NACHRICHTLICHE UEBERNAHMEN**
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
 - VORHANDENE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
 - VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

- HINWEISE DES BEBAUUNGSPLANES**
- VORGESCHLAGENE STELLUNG DER BAUKORPER
 - VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - MESSLINIE 3.0 METER
 - PARALLEL IM ABSTAND VON 5.0 METERN

FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

1. AUßENMAßWERKE: DIE GEBÄUDE SIND ROT BIS BRAUN ZU VERKLINKERN.
2. DACHFORMEN, DACHNEIGUNG UND DREMPPELHÖHE:
 - a) BEI GEBÄUDEN MIT 1 VOLLGESCHOSSE: WALM- U. SATTELDACH, 28°-35° DACHNEIGUNG, DREMPPEL BIS 50 CM
 - b) BEI GEBÄUDEN MIT 2 VOLLGESCHOSSEN: SATTELDACH, 30° DACHNEIGUNG, DREMPPEL NICHT ZULÄSSIG
3. DACHNEIGUNG: DACHGÄUBEN SIND NICHT ZULÄSSIG
4. GARAGEN: GABEN LUXEN UND INNENHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN WERDEN AUF DER GRENZE ZWEI GARAGEN NEBENEINANDER ERRICHTET, SO MÜSSEN SIE IN HÖHE, VORDERKANTE UND MATERIAL ÜBEREINSTIMMEN. DACHFORM: FLACHDACH
5. KEINE HECKEN, ZÄUNE ODER MAUERN IM BEREICH DER SICHTLINIEN.
6. ZU- UND ABFAHRTEN FÜR DIE GRUNDSTÜCKE AN DER L 584 SIND NICHT ZULÄSSIG

1. ÄNDERUNG GEM. § 2(6) BBAUG I. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN

GEMEINDE CAPELLE NR. 2

KREIS LÜDINGHAUSEN BRINK 99

M. 1 : 500

